

Recht der Schuldverhältnisse

I. Was ist ein Schuldverhältnis?

Ein Rechtsverhältnis, aus dem sich ein Recht des Gläubigers ergibt, vom Schuldner eine bestimmtes Verhalten zu verlangen (§ 241 BGB).

II. Wie entsteht ein Schuldverhältnis?

1. durch Rechtsgeschäft

- einseitig (z.B. Auslobung, § 657)
- vertraglich (z.B. SchenkungsV; KaufV)

2. durch rechtsgeschäftsähnliche Sonderbeziehung

- vorvertragliche Nähebeziehung, § 311 II
- Nähebeziehung zu Dritten, § 311 III (Einbeziehung sowohl in den Schutz, als auch in die Pflicht)

3. kraft Gesetzes

- Recht der unerlaubten Handlungen (insbes. §§ 823 ff. BGB)
- Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB); Beachte: diese Einordnung ändert nichts daran, dass man bei der GoA von einem „quasi-vertraglichen“ Anspruch spricht und sie deswegen vor den eigentlichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen prüft

III. Wie prüft man das Bestehen eines vertraglichen Anspruches?

1. Stufe: Ist ein Anspruch entstanden? = Liegt ein wirksames Schuldverhältnis vor?

Insbesondere bei Rechtsgeschäften:

a) Voraussetzungen des RG, vor allem WE

b) Keine Nichtigkeit *ipso iure*, zB wegen §§ 105 ff., 125, 134, 138, 311b.

2. Stufe: Ist der Anspruch wieder erloschen? = nach der Entstehung weggefallen?

a) Erlöschen kraft Gesetzes: aa) Erfüllung und -surrogate: §§ 362 ff., 372 ff., 387 ff.

bb) Unmöglichkeit, §§ 275 (Leistung), 326 I, 1 (Gegenleistung)

b) Erlöschen durch einseitige Erklärung: § 142 (Anfechtung); §§ 346 ff (Rücktritt); § 281; § 323 I c) Erlöschen durch Vertrag: § 397 (Erlaß) sowie Aufhebungsvertrag

3. Stufe: Ist der Anspruch gehemmt? = nicht durchsetzbar?

- hier ist der Anspruch zwar nicht erloschen, aber der Gläubiger kann den Anspruch dennoch nicht durchsetzen; Hauptbeispiele: Verjährung (vgl. Wortlaut des § 214 I BGB: „ist berechtigt, zu verweigern“); Zurückbehaltungsrechte (§§ 273, 1000 BGB)

IV. Welche Arten von Vertragspflichten unterscheidet man?

1. Hauptleistungspflichten (= synallagmatische Pflichten)
2. Nebenpflichten
 - a) selbstständige Nebenpflichten
= selbständig einklagbare Pflichten aus dem Rechtsverhältnis, die zwar auf die Hauptleistung bezogen sind, aber nicht im Synallagma stehen (Bsp: Abnahmepflicht des Käufers; Auskunftsansprüche, § 402)
 - b) unselbstständige Nebenpflichten (Rücksichtnahme-, Schutzpflichten)
= aus § 241 II abzuleitende Pflichten auf Beachtung der Interessen des anderen Vertragsteils. Sie sind grds. nicht selbständig einklagbar. Führt ihre Nichtbeachtung zu einem Schaden, kann aber Ersatz aus §§ 280 I, 241 II verlangt werden.